



Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in Deutschland



Quelle: Erich Westendarp / pixelio.de



Quelle: URSfoto / pixelio.de

Stand: September 2018, Erstellt vom Robert Koch-Institut (RKI)

Deutschland

- Ca. 82 Mio. Einwohner
- 16 internationale Flughäfen
- 10 Schiffshäfen mit je > 4 Mio. Tonnen Handelsvolumen pro Jahr
- 9 Nachbarländer



Quelle: Wikipedia

Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV) 2005

- Fassung von 2005 trat am 15. Juli 2007 völkerrechtlich verbindend für Vertragsstaaten der WHO (Weltgesundheitsbehörde) in Kraft
- Regelt nicht nur übertragbare Erkrankungen, sondern auch radioaktive und chemische Ereignisse, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können
- Im deutschen Recht verankert durch
 - Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 20. Juli 2007
 - Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 21. März 2013

IGV (2005) – Zweck und Grundsätze

**Verhütung und Bekämpfung
grenzüberschreitender Ausbreitung
von Krankheiten**

**Schutz der
Souveränität der
Staaten**



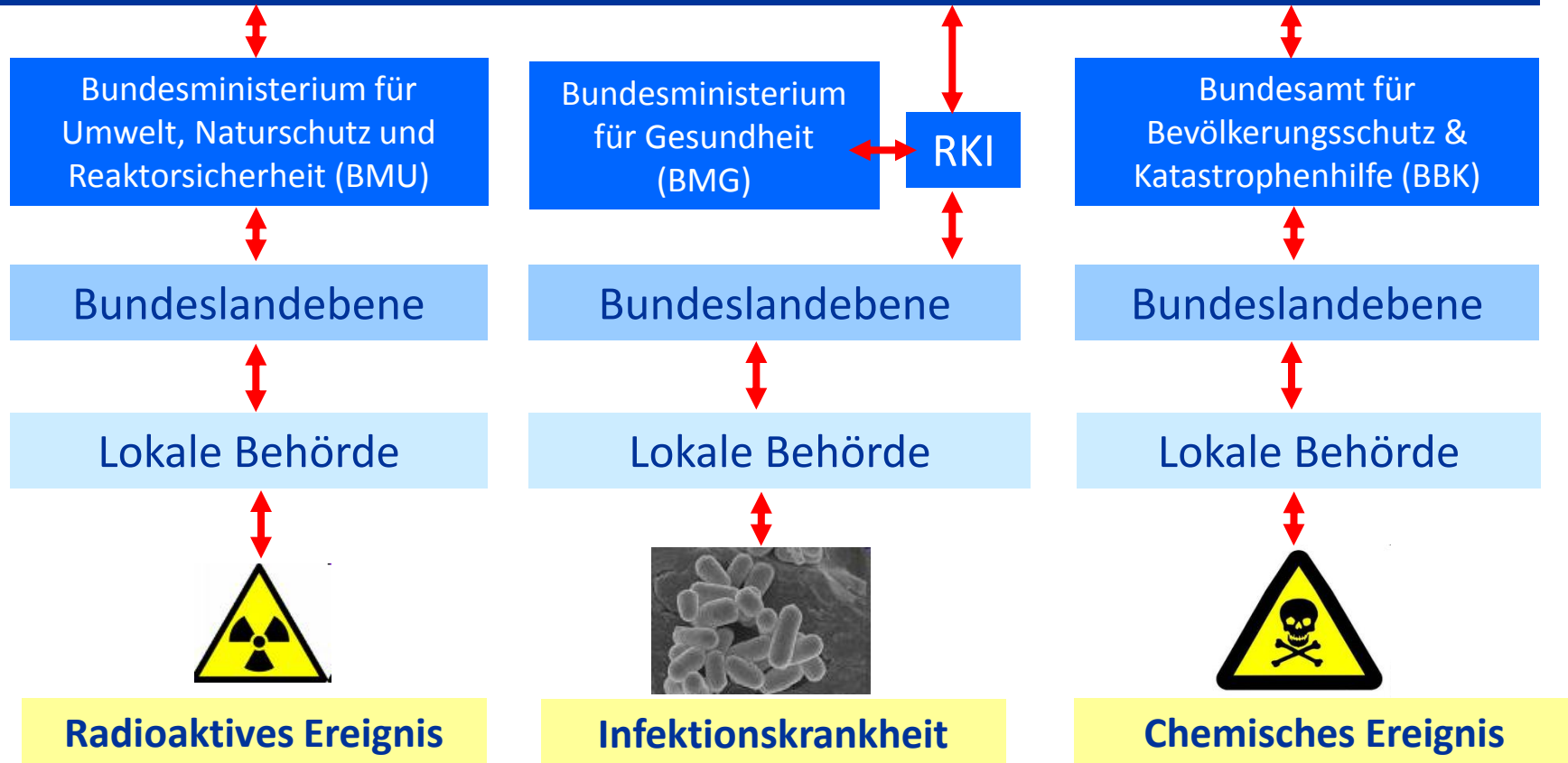
**Vermeidung unnötiger
Beeinträchtigung des
internationalen Verkehrs
und Handels**

**Achtung der Würde des
Menschen, der
Menschenrechte und der
Grundfreiheiten**

Informationsverfahren IGV (2005) in Deutschland

IGV-Kontaktstelle der WHO

Nationale IGV-Anlaufstelle (National IHR-Focal Point), Deutschland:
Gemeinsames Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des BBK, 24h/7d



IGV (2005) - Stärkung nationaler Kapazitäten im Bereich Infektionskrankheiten

- **Lokale Ebene** (Gesundheitsämter)
- **Mittlere Ebene**
(Landesgesundheitsämter,
Regierungen)
- **Nationale Ebene**
(Robert Koch-Institut, BMG)

Überwachung, Berichterstattung,
Meldung, Reaktion, Koordination

- **Flughäfen**
- **Häfen**
- **Landübergänge**

Tätigkeiten und Ressourcen

Zeitraum: spätestens 5 Jahre nach In-Kraft-Treten (15. Juli 2007)
gemäß Artikel 13 Absatz 1 IGV (2005) → **2012**

Anlage 1 A. Absatz 4 IGV (2005)

Kapazitäten auf lokaler Ebene

- In allen Bereichen des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats Ereignisse feststellen, die **Krankheits- und Todesfälle über dem für den betreffenden Zeitpunkt und Ort zu erwartenden Niveau** mit sich bringen
- Unverzüglich alle wesentlichen Informationen einschließlich Gesundheitsschutzmaßnahmen mitteilen (an lokale Einrichtungen des Gesundheitswesens und mittlere bzw. nationale Ebene)
 - Klinische Beschreibung
 - Laborergebnisse
 - Quelle und Art des Risikos
 - Anzahl humaner (Todes-) Fälle
 - Angewandte Maßnahmen
- Unverzüglich vorläufige Bekämpfungsmaßnahmen durchführen

Anlage 1 A. Absatz 5 IGV (2005)

Kapazitäten auf mittlerer Ebene

- Überprüfung berichteter Ereignisse und Umsetzung ergänzender Maßnahmen
- Unverzögliche Bewertung der Ereignisse
 - Unerwarteter oder ungewöhnlicher Umstand mit hohem Ausbreitungspotential?
 - Schwerwiegende Auswirkungen auf öffentliche Gesundheit?
- Bericht an nationale Ebene

Anlage 1 A. Absatz 6 IGV (2005)

Kernkapazitäten auf nationaler Ebene

- Bewertung aller Berichte über dringende Ereignisse binnen 48h
- Ggf. Meldung binnen 24h nach Bewertung an WHO (über nationale IGV-Anlaufstelle)
- Schutzmaßnahmen
 - Kontrollmaßnahmen gegen Ausbreitung festlegen
 - Unterstützung durch Spezialisten, Labor und Logistik
 - Zur Ergänzung der örtlichen Untersuchung erforderliche Hilfe vor Ort leisten

IGV - Kernkapazitäten

An benannten Flughäfen, Häfen und Landübergängen

Zu jeder Zeit

(a) Medizinische Versorgung von erkrankten Reisenden



(b) Sicherer Transport von erkrankten Reisenden



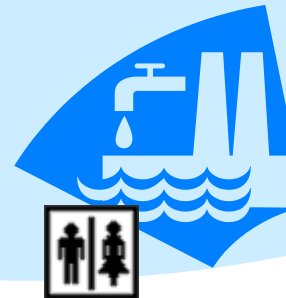
(e) Programm und Personal für Kontrolle von Vektoren und Reservoirn



(c) Personal für die Überprüfung von Beförderungsmitteln



(d) Sichere Umgebung für Reisende



IGV - Kernkapazitäten

An benannten Flughäfen, Häfen und Landübergängen

Zur Reaktion auf Ereignisse, die gesundheitliche Notlagen internationaler Tragweite darstellen können

(a) Notfallplan, Benennung eines Koordinators

(b) Untersuchung und Versorgung von betroffenen Reisenden und Tieren

(g) Transfer von Reisenden, die möglicherweise infiziert oder verseucht sind



(c) Räumlichkeiten zur Befragung verdächtiger oder betroffener Personen

(f) Ein- und Ausreisekontrollen

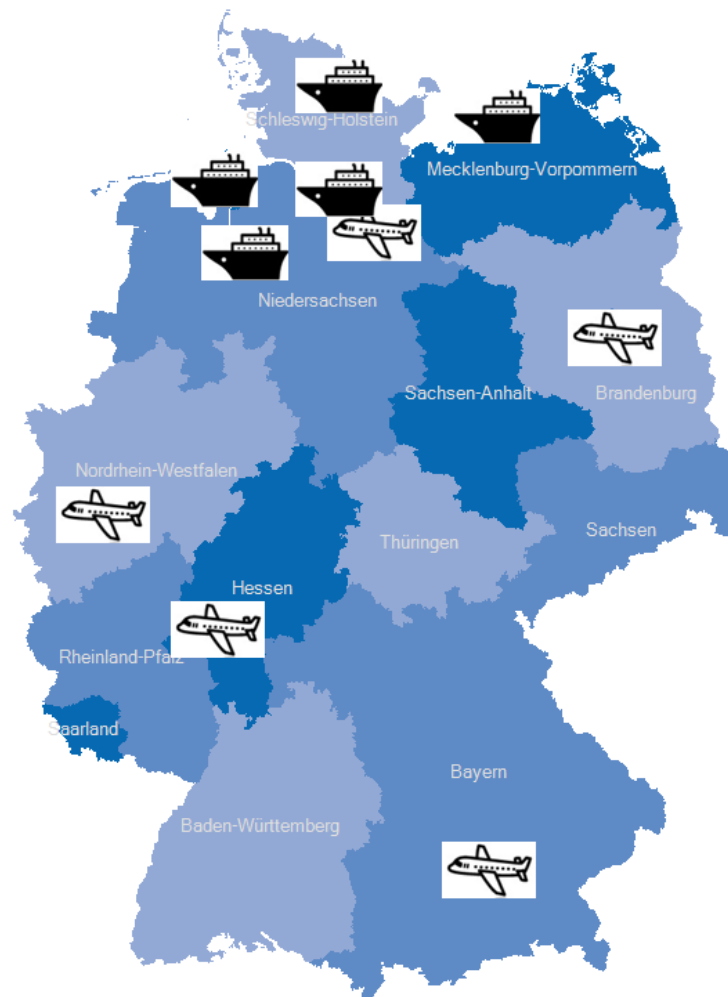
(e) Maßnahmen wie Desinfektion, Desinsektion, Entrattung,...

(d) Untersuchung und nötigenfalls Quarantäne verdächtiger Reisender

Gemäß IGV-Durchführungsgesetz benannte Flug- und Schiffshäfen in Deutschland

-  Bremen & Bremerhaven
-  Hamburg
-  Kiel
-  Rostock
-  Wilhelmshaven

-  Berlin-Brandenburg
-  Düsseldorf
-  Frankfurt/Main
-  Hamburg
-  München



Empfehlungen zu den IGV-Kernkapazitäten in Deutschland

Für Seehäfen

Für Flughäfen

Bekanntmachungen – Amtliche Mitteilungen

Bundesgesundheitsblatt 2018 · 61:1196–1204
<https://doi.org/10.1007/s00103-018-2202-3>
 © Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

Kernkapazitäten von gemäß Art. 20 Absatz 1 IGV benannten Seehäfen für den Bereich der übertragbaren Krankheiten zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (2005; IGV) in Deutschland

Empfehlung des Robert Koch-Institutes nach Anhörung der obersten Landesgesundheitsbehörden

Einleitung

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) haben durch das „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005“ vom 20. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt II, Seite 930) in Deutschland die Geltung eines Bundesgesetzes erlangt [1]. Artikel 20 Absatz 1 der IGV verpflichtet Deutschland als IGV-Vertragsstaat u. a. Häfen zu benennen, welche die in Anlage 1 der IGV vorgesehene Kernkapazitäten zu schaffen und vorzuhalten haben. Artikel 19 Satz 1 Buchstabe a der IGV verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anlage 1 der IGV unter für benannte Häfen beschriebenen Kernkapazitäten binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der IGV geschaffen werden. Die genannten Kernkapazitäten sollen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 IGV in die Lage versetzen, umgehend und wirksam auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite (GNIT) zu reagieren. Das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-DG)“ [2] enthält dazu nähere Umsetzungsvorschriften. In Deutschland müssen an den Häfen der Städte Bremen

und Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Rostock und am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven seit dem 15. Juni 2012 die in Anlage 1 Teil B IGV aufgeführten Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorhanden sein (§ 13 Absatz 1 IGV-DG). Darüber hinaus können die zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden weitere Häfen bestimmen (§ 13 Absatz 2 IGV-DG). Die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung des regelmäßigen Passagier- und Frachtaufkommens im Einzelnen Art und Umfang der Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B IGV, die an dem jeweiligen den Häfen vorhanden sein müssen. Es müssen mindestens die Anforderungen der Anlage 1 Teil B IGV erfüllt sein (§ 13 Absatz 4 IGV-DG). Da Anlage 1 Teil B der IGV lediglich in allgemeiner Weise beschreibt, welche Kernkapazitäten an den Häfen vorhanden sein müssen, hat das Robert Koch-Institut gemäß § 13 Absatz 3 IGV-DG die Aufgabe, für den Bereich der übertragbaren Krankheiten eine Empfehlung zu den Kapazitäten gemäß Anlage 1 Teil B IGV abzugeben. Die vorliegende Empfehlung des Robert Koch-Institutes ist an die obersten Landesgesundheitsbehörden gerichtet. Sie hat als Empfehlung

einen nicht verbindlichen Charakter. Sie dient dazu, die Kernkapazitäten systematisch darzustellen und die obersten Lan-

Abkürzungen

24/7	24 Stunden am tag/7 Tage die Woche
AKK	Arbeitskreis der Kössenländer für Schiffhygiene
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBl. II	Bundesgesetzblatt Teil II
ggf.	gegebenenfalls
GNIT	Gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite
HfD	Hafenärztlicher Dienst
IFG	Infektionsschutzgesetz
IGV	Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)
IGV-DG	Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
MAC	Medical Assessment Center
MD	Medizinischer Dienst
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
PLF	Passenger Locator Form (Ausreisegkarte)
PSA	Personelle Schutzanzubstung
u. a.	unter anderem
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Bekanntmachungen – Amtliche Mitteilungen

Bundesgesundheitsblatt 2018 · 61:1187–1195
<https://doi.org/10.1007/s00103-018-2201-4>
 © Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

Kernkapazitäten von gemäß Art. 20 Absatz 1 IGV benannten Flughäfen für den Bereich der übertragbaren Krankheiten zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (2005; IGV) in Deutschland

Empfehlung des Robert Koch-Institutes nach Anhörung der obersten Landesgesundheitsbehörden

Einleitung

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) haben durch das „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005“ vom 20. Juli 2007 (BGBl. II, S. 930) in Deutschland die Geltung eines Bundesgesetzes erlangt [1]. Artikel 20 Absatz 1 der IGV verpflichtet Deutschland als IGV-Vertragsstaat u. a. Flughäfen zu benennen, welche die in Anlage 1 der IGV vorgesehene Kernkapazitäten zu schaffen und vorzuhalten haben. Artikel 19 Satz 1 Buchstabe a der IGV verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anlage 1 der IGV für benannte Flughäfen beschriebenen Kernkapazitäten binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der IGV geschaffen werden. Die genannten Kernkapazitäten sollen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 IGV in die Lage versetzen, umgehend und wirksam auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite (GNIT) zu reagieren. Das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)“ (IGV-DG) enthält dazu nähere Umsetzungsvorschriften [2]. In Deutschland müssen an den Flughäfen Berlin

Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München seit dem 15. Juni 2012 die in Anlage 1 Teil B IGV aufgeführten Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorhanden sein (§ 8 Absatz 1 IGV-DG). Darüber hinaus können die zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden weitere Flughäfen bestimmen (§ 8 Absatz 2 IGV-DG). Die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung des regelmäßigen Passagier- und Frachtaufkommens im Einzelnen Art und Umfang der Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B IGV, die an dem jeweiligen Flughafen vorhanden sein müssen. Es müssen mindestens die Anforderungen der Anlage 1 Teil B IGV erfüllt sein (§ 8 Absatz 4 IGV-DG). Da Anlage 1 Teil B der IGV lediglich in allgemeiner Weise beschreibt, welche Kernkapazitäten an den Flughäfen vorhanden sein müssen, hat das Robert Koch-Institut gemäß § 8 Absatz 3 IGV-DG die Aufgabe, für den Bereich der übertragbaren Krankheiten eine Empfehlung zu den Kapazitäten gemäß Anlage 1 Teil B IGV abzugeben. Die vorliegende Empfehlung des Robert Koch-Institutes ist an die obersten Landesgesundheitsbehörden gerichtet. Sie hat als Empfehlung einen nicht

verbindlichen Charakter. Sie dient dazu, die Kernkapazitäten systematisch darzustellen und die obersten Landesgesundheitsbehörden bei ihrer Entscheidung gemäß § 8 Absatz 4 IGV-DG zu unterstützen.

Abkürzungen

24/7	24 Stunden am tag/7 Tage die Woche
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBl. II	Bundesgesetzblatt Teil II
DPS	Deutsche Flugsicherung
ggf.	gegebenenfalls
GNIT	Gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite
ICAO	International Civil Aviation Organization
IFG	Infektionsschutzgesetz
IGV	Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)
IGV-DG	Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
MAC	Medical Assessment Center
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
u. a.	unter anderem
PLF	Passenger Locator Form (Ausreisegkarte)
WHO	Weltgesundheitsorganisation



Links zu den IGV (2005)

- WHO

www.who.int > Topics > International Health Regulations

- Robert Koch-Institut

www.rki.de > Infektionsschutz > Gesundheitsvorschriften

- Empfehlungen zu den IGV-Kernkapazitäten für Seehäfen

<https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2782-3>

- Empfehlungen zu den IGV-Kernkapazitäten für Flughäfen

<https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2781-4>